

Bourgeoisie hatte mit den Menschenrechten, zu denen schon in der Erklärung von 1789 das Eigentum als „geheiltes und unverletzliches Recht“ zählte, egoistische Ziele verfochten. Engels schrieb darüber: „Wir wissen jetzt, daß dies Reich der Vernunft weiter nichts war, als das idealisierte Reich der Bourgeoisie; daß die ewige Gerechtigkeit ihre Verwirklichung fand in der Bourgeoisiejustiz; daß die Gleichheit hinauslief auf die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz; daß als eins der wesentlichsten Menschenrechte proklamiert wurde — das bürgerliche Eigentum ...“³

Die vom bürgerlichen Staat geregelten, als Menschen- oder Bürgerrechte formulierten Rechte sind für die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten im Kampf um Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit keineswegs bedeutungslos. Die *Werkstätigen sind daran interessiert, die bürgerlichen Rechte zu erhalten und für deren Erweiterung zu kämpfen, weil diese trotz ihrer Begrenztheit günstigere Bedingungen für den legalen Kampf um die unmittelbaren Forderungen und Interessen der Werkstätigen bieten als die Herrschaft des Faschismus und andere Spielarten offener Diktatur*.⁴ Die Arbeiterklasse kämpft deshalb gegen alle Versuche, die bürgerlichen Rechte zu zerstören. Dabei setzt sie sich mit der von der Bourgeoisie genährten Illusion auseinander, es könne jemals einen bürgerlichen Staat geben, der bereit wäre, die 1789 oder später proklamierten Rechte tatsächlich zu verwirklichen.

Marx und Engels wiesen nach, daß allein die Arbeiterklasse, organisiert und geführt von ihrer Partei, die Kraft und Unabhängigkeit besitzt, im revolutionären Klassenkampf und durch die proletarische Revolution sich und das ganze werktätige Volk von Ausbeutung und Unterdrückung, von Ungleichheit und Ungerechtigkeit zu befreien. Sie deckten auf, daß das von der Bourgeoisie geheiligte Menschenrecht auf Eigentum nur die Quelle der Ausbeutung, das Privateigentum, dem Zugriff der Ausgebeuteten entziehen soll. Im „Kommunistischen Manifest“ setzten sich Marx und Engels mit diesem Recht, dessen Anerkennung und Verwirklichung die Zerstörung der anderen Menschenrechte bewirkt, auseinander. Sie antworteten den Verfechtern des Privateigentums:

„Ihr entsetzt euch darüber, daß wir das Privateigentum aufheben wollen. Aber

3 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 17.

4 Lenin hat wiederholt den Zusammenhang des Kampfes um Erweiterung der bürgerlichen Demokratie, um Sicherung und Ausbau der demokratischen Rechte und Freiheiten mit dem Kampf um den Sozialismus herausgearbeitet. Vgl. dazu: W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 486; Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 280. Daß die demokratischen Rechte und Freiheiten in der internationalen Auseinandersetzung an Gewicht gewinnen, belegen die Stellungnahmen der kommunistischen und Arbeiterparteien. So erklärte z. B. die Moskauer Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien von 1969, die Bedrohung der in opferreichen Klassenkämpfen errungenen demokratischen Rechte und Freiheiten durch den Imperialismus sei heute in der Welt so groß, daß ein unermüdlicher Kampf für die Erringung und Verteidigung elementarster Rechte geführt werden müsse. Die 75 Parteien betrachteten deshalb „gemeinsame Aktionen, die gegen den Imperialismus und auf die Verwirklichung allgemein-demokratischer Forderungen gerichtet sind, als Bestandteil und Etappe des Kampfes für die sozialistische Revolution und die Liquidierung des Systems der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen („Die Aufgaben des Kampfes gegen den Imperialismus in der gegenwärtigen Etappe und die Aktionseinheit der kommunistischen und Arbeiterparteien, aller anti-imperialistischen Kräfte“, Einheit, 7/1969, S. 789, vgl. auch S. 775).